

**Fünfte Satzung zur Änderung  
der Studien- und Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen  
der Technischen Hochschule Rosenheim**

**Vom 16. April 2025**

Aufgrund von Artikel 9 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 1 Satz 1, Art. 84 Absatz 2 Satz 1 sowie Artikel 90 Absatz 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

**§ 1**

Die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Hochschule Rosenheim vom 26. Mai 2015, die zuletzt am 6. Mai 2022 durch die vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

*Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.*

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „den Studierenden“ durch die Angabe „die Studierenden“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird vor der Angabe „Hochschulabsolventen“ die Angabe „Hochschulabsolventinnen und“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

*Eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung als Ingenieurin bzw. Ingenieur in einer dem Anforderungsprofil vergleichbaren Position.*

b) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

*Ein Nachweis von ausreichenden Deutschkenntnissen gemäß der Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim in der jeweils aktuellen Fassung.*

c) In Absatz 2 wird die Angabe „Art. 63 des Bayerischen Hochschulgesetzes“ durch die Angabe „Art. 86 BayHIG“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 Satz 1 wird vor der Angabe „Bewerber“ die Angabe „Bewerberinnen bzw.“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „fehlenden“ die Angabe „ECTS-“ eingefügt.
- f) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „22“ ersetzt und die Angabe „entsprechend“ gestrichen.
- g) In Absatz 3 Satz 6 wird nach der Angabe „nachzuholenden“ die Angabe „ECTS-“ und vor der Angabe „über“ die Angabe „Leistungspunkten“ eingefügt.

4. In § 4 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „fünf“ ersetzt.

5. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird vor der Angabe „Leistungspunkte“ die Angabe „ECTS-“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Die Academy for Professionals“ durch die Angabe „Das Zentrum für Weiterbildung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 wird vor der Angabe „Leistungspunkte“ die Angabe „ECTS-“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

*Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.*

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

*Haben Studierende nach vier Fachsemestern nicht mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte erzielt, so besteht für sie die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die Prüfungskommission die Fachstudienberatung aufzusuchen.*

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „soll“ die Angabe „die bzw.“ und nach der Angabe „Studierende“ die Angabe „ihre bzw.“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

*Studierende können frühestens zu Beginn des vierten Studienseesters ein Thema für ihre Masterarbeit beantragen. Ungeachtet der Vorschläge für das Thema der Masterarbeit durch die von der Prüfungskommission benannten Aufgabensteller können sich die Studierenden auch mit eigenen Vorschlägen an einen Aufgabensteller wenden.*
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

*Die Masterarbeit ist mündlich in Präsenz oder in mündlicher Fernprüfung innerhalb von 30 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen in § 21 Absatz 9 der APO zur Präsentation von Masterarbeiten sowie zu mündlichen Prüfungen in § 16 der APO entsprechend anzuwenden.*

9. § 9 wird wie folgt gefasst:

*Der Akademierat bestellt für die Dauer von drei Jahren eine aus drei Professorinnen oder Professoren bestehende Prüfungskommission sowie die oder den von der Prüfungskommission aus ihrer Mitte gewählte Vorsitzende bzw. gewählten Vorsitzenden.*

10. In § 10 wird vor der Angabe „Leistungspunkte“ die Angabe „ECTS-“ eingefügt.

11. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „der Academy for Professionals“ durch die Angabe „des Zentrums für Weiterbildung“ ersetzt.

12. Die Anlage wird durch die folgende Anlage ersetzt:

**Anlage zur Studien- u. Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang MBA&Eng. (Wirtschaftsingenieurwesen) an der Technischen Hochschule Rosenheim**

*Appendix to the study and examination regulations for the Master's degree programme MBA&Eng. (Business Administration and Engineering) at Rosenheim University of Applied Sciences.*

**1. Module und Prüfungen** *modules and examinations*

Modul Nr. No	Modulbezeichnungen <i>modules</i>	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehr- veranstaltung <sup>1)</sup> <i>form of Course</i>	Prüfungen <sup>2), 3)</sup> <i>Examination</i>		Gewichtung <i>weighting</i>
					Art, Dauer, Bearbeitungsumfang <i>Type, duration, scope of editing</i>	ZV	
<b>1</b>	<b>Strategische Betriebsführung</b>		<b>25</b>				
1.1	Kosten- und Investitionsmanagement	4	5	SU und Ü	schrP 60-90 Min		
1.2	Operatives Controlling	4	5	SU und Ü	schrP 60-90 Min		
1.3	Bilanzanalyse und strategisches Management	4	5	SU und Ü	PStA (5-10 Wo)		
1.4	Nachhaltigkeit im Wertschöpfungsmanagement	4	5	SU und Ü	PStA (5-10 Wo)		
1.5	Personalführung	4	5	SU und Ü	schrP 60-90 Min		
<b>2</b>	<b>Industrial Engineering</b>		<b>25</b>				
2.1	Technologie- und Innovationsmanagement	4	5	SU und Ü	PStA (4-8 Wo) und schrP 60-90 Min		PStA 40% schrP 60%
2.2	Produktionsorganisation und Fabrikplanung	4	5	SU und Ü	PStA (3-6 Wo) und schrP 60-90 Min		PStA 30% schrP 70%
2.3	Lean Management, Lean Production	4	5	SU und Ü	PStA (5-10 Wo) und schrP 60-90 Min		PStA 50% schrP 50%
2.4	Digitale Produktion	4	5	SU und Ü	schrP 60-90 Min		
2.5	Supply Chain Management und Logistik	4	5	SU und Ü	PStA (3-6 Wo) und schrP 60-90 Min		PStA 30% schrP 70%

3	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule		15	SU und Ü	P		1)
4	Industrielle Praxis und Masterarbeit	25					
4.1	Masterprojekt	1	10	MP	PStA (8-16 Wo)		
4.2	Masterarbeit		15	MA	MA (6 Monate) und mdlP (30 Min) (Deutsch: 15.000-30.000 Wörter) (Englisch: 13.000-26.000 Wörter)		MA 90% mdlP 10%
<b>Summe der ECTS-Leistungspunkte</b>			<b>90</b>				

## 2. Erklärung der Fußnoten *explanation of footnotes*

- 1) Näheres regelt der Akademierat im Studienplan.  
*Academic council regulates details in the curriculum.*
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungsteile ist Voraussetzung für das Bestehen.  
*All relevant exams have to be passed individually in order to pass the whole program.*
- 3) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.  
*Details will be announced with the examination announcement at the beginning of the semester.*

## 3. Erklärung der Abkürzungen *explanation of abbreviations*

ECTS	European Credit Transfer System	
FWPM	fachbezogenes / fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	<i>specialist required elective courses</i>
MA	Masterarbeit	<i>master's thesis</i>
mdlP	mündliche Prüfung	<i>oral examination</i>
Min	Minuten	<i>minutes</i>
MP	Masterprojekt	<i>master project (management report)</i>
Nr	Nummer	<i>number</i>
P	Prüfung	<i>examination</i>
PStA	Prüfungsstudienarbeit	<i>coursework</i>
schrP	schriftliche Prüfung	<i>written examination</i>
SU	seminaristischer Unterricht	<i>seminar-based lectures</i>
SWS	Semesterwochenstunden	<i>hours per week per semester</i>
Ü	Übung	<i>exercise</i>
V	Vorlesung	<i>lecture</i>
wA	wissenschaftliche Ausarbeitung	<i>scientific elaboration</i>
Wo	Wochen	<i>weeks</i>
ZV	Zulassungsvoraussetzung	<i>admission requirements</i>

## § 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 ihr Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Hochschule Rosenheim aufnehmen.

(3) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der bisher gültigen Studien- und Prüfungsordnung abschließen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 2. April 2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 16. April 2025.

Rosenheim, den 16. April 2025

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller  
Kanzler

Diese Satzung wurde am 16. April 2025 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet.

Zudem wurde die Satzung am 16. April 2025 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. April 2025.